

Satzung

über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 44 Süsterseel, Alte Bahn - Süd vom 21. Dezember 2014

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I S. 1509) und des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.1994 (GV. NW. S.270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 10.Dezember 2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Selfkant Nr.44 Süsterseel , Alte Bahn - Süd aufzustellen. Der Rat der Gemeinde Selfkant hat am 10. Dezember 2014 eine Veränderungssperre für das Plangebiet beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung für dieses Gebiet wird die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Selfkant Nr.44 Süsterseel , Alte Bahn - erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Selfkant Nr.44 Süsterseel, Alte Bahn – Süd und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Süsterseel, Flur 5 Flurstück Nrn. 3, 4, 5, 6 , 7, 8, 10, 11, 312, 13, 14, 243 und 16 jeweils teilweise. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der dieser Satzung als **Anlage** beigefügte Lageplan (**schraffierter Bereich**) maßgebend.

§ 3

Rechtswirkung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
4. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie die Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ausgefertigt:

Selfkant, den2016

(Corsten)

Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 44 – Süsterseel, Alte Bahn - Süd

Lageplan

